

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Fabio De Masi, Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23364 –**

Lobbykontakte von deutschen Botschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

Mögliche Kontakte zu den deutschen Botschaften und konsularischen Vertretungen im Ausland sind für Unternehmenslobbyisten nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller von großem Interesse. Dies zeigt nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht zuletzt der Skandal um den inzwischen insolventen Finanzdienstleister Wirecard. Korrespondenzen, die die Bundesregierung kürzlich auf einen Antrag von [abgeordnetenwatch.de](https://www.abgeordnetenwatch.de) nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) herausgeben musste, belegen nach Ansicht der Fragesteller, dass die Lobbyfirma Spitzberg Partners – des ehemaligen Bundesministers der Verteidigung – Karl-Theodor zu Guttenberg Kontakte zum deutschen Botschafter in China nutzte, um für Wirecard Telefonate und Treffen mit dem Spitzendiplomaten zu arrangieren. Ziel war, eine Unterstützung der Bundesregierung beim Markteintritt von Wirecard in China zu erreichen. Die Botschaft wandte sich offenbar schließlich, wie von Spitzberg Partners gewünscht, an die Behörden in Peking. Dies geschah deutlich bevor sich der frühere Verteidigungsminister im Herbst 2019 bei Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel für den Zahlungsdienstleister Wirecard stark machte (vgl. hierzu: Spiegel Online vom 11. September 2020, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/karl-theodor-zu-guttenberg-lobbyierte-in-china-fuer-wirecard-a-000000002-0001-0000-000172993210>).

1. Welche deutschen Botschaften und Konsulate haben sich ggf. gegenüber offiziellen Stellen in ihrem Gastland nach Kontaktierung durch Unternehmen, Kanzleien, Agenturen oder Interessenverbänden für einzelne, bestimmte Unternehmen oder sonstige juristische Personen oder für von diesen vorgebrachte Interessen nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 eingesetzt (bitte nach Gastland, Datum der Kontaktierung offizieller Stellen im Gastland, Thema bzw. Anlass, Teilnehmende, betroffenes Unternehmen bzw. juristische Person auflisten)?

2. Welche Unternehmen, Kanzleien, Agenturen und Interessenverbände haben ggf. nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 Kontakt mit einer deutschen Botschaft bzw. den deutschen Konsulaten vor einer Tätigkeit der jeweiligen Botschaft im Sinne der Frage 1 aufgenommen (bitte entsprechend nach Datum, kontaktierten Botschaftsmitarbeitern [ggf. anonymisiert nach Ebene – Abteilung bzw. Referat], Art des Kontaktes, Thema bzw. Anlass auflisten)?
3. In welchen Fällen haben ggf. nach Kenntnis der Bundesregierung der bzw. die deutsche Botschafterin bzw. Botschafter, Konsularin bzw. Konsular oder ggf. die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der deutschen Botschaft bzw. Konsulate, die Vertreterinnen bzw. Vertreter von Unternehmen, Kanzleien, Agenturen, Interessenverbänden und sonstigen Organisationen zu Treffen bzw. Gesprächen mit offiziellen Stellen im Sinne der Frage 1 im Gastland begleitet?
4. In welchen der in Frage 2 genannten Fälle wurde ggf. durch die deutsche Botschaft bzw. das deutsche Konsulat Rücksprache mit dem Auswärtigen Amt gehalten?
5. In welchen Fällen sind ggf. nach Kenntnis der Bundesregierung der bzw. die deutsche Botschafterin bzw. Botschafter oder in deren bzw. dessen Auftrag die jeweiligen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der deutschen Botschaften bzw. Konsulate ggf. den Einladungen von Unternehmen, Kanzleien, Agenturen, Interessenverbänden und sonstigen Organisationen gefolgt (bitte Datum der Veranstaltung, einladende Institution, Art der Veranstaltung, Thema der Veranstaltung, eingeladener Botschaftsvertreter auflisten)?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Daten werden von den Auslandsvertretungen nicht systematisch und nicht im genannten Umfang erfasst. Leiterinnen und Leiter von Auslandsvertretungen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Darunter fallen auch Termine mit Unternehmen, Kanzleien, Agenturen und Interessenverbänden. Viele Gespräche finden auch am Rande von Veranstaltungen wie Empfängen oder Messebesuchen statt. Es ist im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung nicht leistbar, entsprechende Informationen und Daten (zum Beispiel sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen, Telefonate und sonstige Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) zu erfassen, für jeden Einzelfall Dokumentationen darüber zu führen oder die Inhalte eines jeden Gesprächs zu protokollieren.

Eine aktive Außenwirtschaftsförderung ist eine der Kernaufgaben der deutschen Auslandsvertretungen, wie sie sich aus dem Gesetz über den Auswärtigen Dienst ergeben. Sie ist für die offene und exportorientierte Volkswirtschaft Deutschlands unabdingbar. Deutsche Unternehmen müssen sich auf immer stärker umkämpften Märkten behaupten und benötigen daher Unterstützung durch Politik und Verwaltung, zum Beispiel über politische Flankierung sowie Beratung und Begleitung durch unsere Auslandsvertretungen. Die Auslandsvertretungen sind daher gehalten, weit gespannte und hochrangige Kontaktnetzwerke zu unterhalten. Dies beinhaltet auch Kontakte zu Interessensvertretern, um relevante Informationen und Bewertungen zu erhalten und diese in die außenwirtschaftliche Analyse und Berichterstattung der Auslandsvertretungen einfließen zu lassen.

6. Ob, und wenn ja, welche Geschenke oder geldwerten Vorteile haben nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. jeweils Botschaftsmitarbeiterinnen bzw. Botschaftsmitarbeiter von Unternehmen, Kanzleien, Agenturen, Interessenverbänden und sonstigen Organisationen erhalten, und welche Regeln gelten für die Annahme bzw. Abführung an den Staatshaushalt ggf.?

Nach § 71 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) dürfen Beamtinnen und Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) enthält für Tarifbeschäftigte eine vergleichbare Regelung.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. November 2004 zur Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Bundesbedienstete, Geschäftszeichen: D I 3 – 210 170/1 (einschbar über www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de) konkretisiert die gesetzliche Regelung, wonach Geschenke und Gefälligkeiten grundsätzlich abzulehnen sind. Aus Abschnitt VI des Rundschreibens folgt, dass bei der Annahme von geringfügigen Aufmerksamkeiten, die einen Wert von 25 Euro nicht überschreiten, von einer stillschweigend erteilten Zustimmung ausgegangen werden darf, sofern es sich nicht um Bargeld handelt (Abschnitt I des Rundschreibens). Diese Aufmerksamkeiten sind nicht anzeigepflichtig. Für sonstige Geschenke oder Vorteile, die einen Wert von 25 Euro überschreiten, ist grundsätzlich vor Entgegennahme die dazu erforderliche Zustimmung einzuholen. Das Auswärtige Amt kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen, zum Beispiel das Geschenk einer wohlätigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, es dem Dienstherrn abzuliefern oder den Gegenwert in Geld zu entrichten. Eine Differenzierung nach Herkunft der Geschenke im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

